

Intelligenz-

für die Oberamts-

Blatt

Bezirke

Nagold, Freudenstadt,

Horb und Herrenberg.

Nro. 84.

1833.

Dienstag,

22. Oktober.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Fischer'schen Buchdruckerei.

Verfügungen der Königlichen Bezirks- Behörden.

Oberamt Nagold.

Nagold. Den betreffenden Ortsvorständen, wird, in Beziehung auf die, durch den Bezirk ziehende Staatsstraße, folgendes noch weiter aufgetragen:

- 1) Die Bäume an dieser Straße müssen gehörig ausgeastet werden, ins Besondere diejenigen, deren Aeste auf die Straße herein hängen.
- 2) Da wo der Baumsatz mangelhaft ist muß er ergänzt werden, es ist aber hierbei zu beachten, daß nach neuerer Verordnung die Bäume 36 Schuh von einander entfernt, und 10 Schuh vom äußersten Grabenrande abstehen müssen.
- 3) Die an der Straße befindlichen Hecken und Stauden müssen gestutzt werden.
- 4) Die Besitzer der an der Straße gelegenen Güter sind zu erinnern, daß sie nicht überbauen.

Man versteht sich zu den betreffenden Ortsvorstehern, daß sie diesen Aufträgen mit Pünktlichkeit nachkommen werden.

Den 17. Okt. 1833. K. Oberamt.

Nagold. Da die Bemerkung gemacht wurde, daß die Seitengräben an den Staatsstraßen des Bezirks, nicht gehörig geöffnet sind, so wird den betreffenden Ortsvorständen aufgetragen, dafür zu sorgen, daß diese Gräben sogleich gereinigt werden, wobei noch angefügt wird, daß es als zweckmäßig erscheine, wenn dieses Geschäft den Wegrechnen übertragen werde.

Den 16. Okt. 1833.

K. Oberamt.

Nagold. In Betreff der Verbindlichkeit zur Abräumung des Schnees von den Straßen, sind von dem Königlichen GeheimenRathe folgende Grundsätze ausgesprochen worden:

„So viel das Abschäufeln des Schnee's, was zu Erhaltung oder zu Reinigung einer Straße erfordert wird betreffe, so sei dieses Gegenstand der Fürsorge desjenigen, dem die Unterhaltung der Straße obliegt; so viel dagegen das Bahnen der öffentlichen Straßen in Zeiten anlangt, da der öffentliche Verkehr auf Letzteren durch eine Masse gefallenen Schnee's gehemmt oder sehr erschwert ist, so liege die Verbindlichkeit hiefür zu sorgen, ohne Rücksicht auf die Un-

terhaltungspflicht der öffentlichen Straßen, allen Gemeinden aus den Gründen der Fürsorge für die eigenen Angehörigen sowohl, als der allgemeinen bürgerlichen und menschlichen Wechselseitigkeit, ob."

Die Ortsvorstände werden zur Nachachtung hievon in Kenntniß gesetzt.

Den 16. Okt. 1855.

R. Oberamt.

Ragold. [Baumsaß.] Es werden die Ortsvorstände erinnert, in Zeiten dafür zu sorgen, daß die Straßen vollends mit Bäumen besetzt und die abgegangenen wieder ersetzt werden.

Den 16. Okt. 1855.

R. Oberamt.

Oberamt Freudenstadt.

Freudenstadt. Da Alles daran gelegen ist, daß die öffentlichen Wege stets in gutem Stand erhalten werden; dieß aber nicht wohl geschehen kann, so lang nicht ein verantwortlicher Aufseher hierfür aufgestellt ist, so sieht sich das Oberamt veranlaßt, auf den Grund der Communordnung Cap. 9. Abschn. 1. §. 2 und 3. Folgendes zu verfügen:

§. 1.

In jeder Gemeinde ist durch den Gemeinderath ein Frohnmeister aufzustellen und durch den Schultheiß zu verpflichten. Dieser hat das ganze Frohnwesen, in Beziehung auf die Wege aber Folgendes zu besorgen: er muß darauf halten, daß die Gemeindewege stets in einem guten Zustand sich befinden; daß sie unter seiner persönlichen Leitung von Zeit zu Zeit mit harten kleingeschlagenen Steinen belegt; daß die Gräben überall angebracht und offen gehalten, daß der Baumsaß und zwar mit fruchttragenden, wo möglich Kirschbäumen ergänzt, daß die jungen Bäume mit starken Stützen versehen und befestiget; daß im Winter die Wege offen gehalten werden. Sodann hat er den von der Gemeinde aufgestellten Wegknecht zu beaufsichtigen.

§. 2.

Der Frohnmeister ist für die pünktliche Erfüllung seines Berufes verantwortlich und ist dem Schultheiß untergeben, welcher ihn zu beaufsichtigen hat. Dagegen kann er eine Belohnung aus der Gemeindefasse ansprechen, welche entweder in einer Taggebühr, oder aber in einer festen Jahressumme zu bestehen hat.

§. 3.

Die gegenwärtige günstige Jahreszeit ist zur Verbesserung der öffentlichen Wege zu benutzen, und der Schultheiß hat bei eigener Verantwortung die nöthigen Anordnungen dießfalls sogleich zu treffen.

§. 4.

Bis zum 2. November haben die Schultheißenämter hierher zu berichten:

- a) wer als Frohnmeister aufgestellt sey;
- b) welche Belohnung er zu genießen habe;
- c) daß ihm die gegenwärtige Instruktion eröffnet worden sei, was er durch seine Unterschrift in dem Bericht zu bestätigen hat.

Den 11. Okt. 1855.

R. Oberamt, Friz.

Freudenstadt. Die Ortsvorstände werden in Folge Dekretes der R. Kreisregierung vom 6. v. M. angewiesen, auf die bestmögliche Benützung der heurigen Holzsaamen für die Gemeinde- und Stiftungswaldungen in der Art Bedacht zu nehmen, wie in der Bekanntmachung des R. Oberamts Ragold und des R. Forstamts Wildberg vom 25. v. M. (Int. Bl. Nro. 79) näher angedeutet ist.

Den 5. Okt. 1855.

R. Oberamt, Friz.

Oberamtsgericht Freudenstadt.

Neunek, Gerichtsbezirks Freudenstadt. [Schuldenliquidation.] Gegen Johannes Nebel, Waldhauer, in Neunek ist der Gant rechtskräftig erkannt und zu Vornahme der Schuldenliquidation in Verbindung mit einem Ver-

gleichs Versuche

Donnerstag der 7. Nov. 1855
festgesetzt worden, an welchem Tag alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechts-Grunde, Ansprüche an diese Gantmasse zu machen haben, so wie die Bürgen des Gemeinschuldners, Morgens 9 Uhr in dem Wirthshaus zum Ochsen daselbst entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder durch schriftliche Reccesse ihre Forderungen rechtsgenügend darzuthun haben.

Diejenigen, welche ihre Rechte nicht zur Zeit gewahrt haben, werden durch ein unmittelbar nach der Liquidations-Handlung auszusprechendes Erkenntniß von der Masse ausgeschlossen. Auch wird von den Nicht-erscheinenden angenommen werden, sie seien rücksichtlich eines Vergleichs der Mehrtheit der mit ihnen gleichbevorzugten, und in Betreff des Verkaufs der Masse-Objecte, so wie der Wahl des Güterpflegers der Erklärung sämmtlicher erscheinenden Gläubiger beigetreten.

Freudenstadt, den 7. Okt. 1855.

K. Oberamtsgericht,
K ü b e l.

Lützenhardt, Oberamts Horb.
[Schuldenliquidation.] Ueber das Vermögen des Johann Kurz, Tagelöhners von Lützenhardt ist der Gant rechtskräftig erkannt, und zur Schuldenliquidation Tagfarth auf

Mittwoch den 30. Okt. 1855
bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen, so wie überhaupt alle Personen, welche Ansprüche an das vorhandene Vermögen machen wollen, werden hiermit vorgeladen, bei dieser Verhandlung Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhaus zu Lützenhardt persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder wenn voraussichtlich ihre Forderung keinem Anstande unterliegt, durch Einreichung eines schriftlichen Reccesses zu liquidiren, und die Dokumente worauf sich die Forderungen, so wie die etwaigen Vorzugsrechte gründen, in der Urschrift vorzulegen.

Von denjenigen Gläubigern, welche schriftlich liquidiren, wird zu Folge oberamtsgerichtlichen Beschlusses vom 4. Sept. 1855 im Falle eines Vergleichs, so wie in Hinsicht auf Genehmigung des Verkaufs der Liegenschaften, angenommen, daß sie der Mehrzahl der Gläubiger ihrer Kategorie beitreten.

Die nicht angezeigten Forderungen werden in der nächsten Gerichtssitzung nach der Liquidations-Handlung durch Präklusiv-Bescheid von der Masse ausgeschlossen.

Horb den 25. Sept. 1855.

K. Gerichtsnotariat Horb,
W a z l e n.

Rufingen Oberamts Herrenberg.
[Schafwalde-Verleihung.] Die der Gemeinde Rufingen zustehende Schafwalde auf der Markung daselbst, welche bisher im Durchschnitt 300 Stück Schafse ernährt hat, wird nebst dem Sommer- und Winterpferd-Genuß am

Montag den 11. Nov. d. J.
auf 3 Jahre, als von Weihnachten 1855 bis dahin 1856 verliehen werden.

An demselben Tage haben sich die Pachtlustigen Morgens 9 Uhr auf dem Rathhaus daselbst einzufinden, und mit gemeinderäthlichen oberamtlich gesiegelten Zeugnissen über ihr Prädikat und Ver-

nidgen auszuweisen.

Den 15. Okt. 1853.

Schultheiß Marquart.

Außeramtliche Gegenstände.

Dornstetten. Um meinem Buche „neue Enträthselung der Offenbarung etc.“ auch bei weniger Bemittelten mehr Eingang zu verschaffen, setze ich den bisherigen Preis von 1 fl. 30 kr. auf 36 kr. herab. — Bestellungen hierauf, so wie Briefe und Geld, ersuche ich portofrei an mich zu senden.

Den 21. Okt. 1853.

Stadtpfarrer Weigenmaier.

Nagold. Auf obiges vielversprechendes Werk nimmt Subscription an.

F. W. Wischer.

Vollmaringen, Oberamts Horb.

Seit dem 15. dieß Monats fehlt dem Unterzeichneten sein Haushund. Derselbe ist Keuttlinger Race, braunrother Farbe, hat beschnittene Ohren, ist etwas weiß an der Brust und am Schweif, ist dreijährig und geht auf den Ruf Sultan.

Derjenige wo den Hund aufgefangen hat wird höflich gebeten, gegen angemessene Belohnung ihn dem Unterzeichneten zuzusenden.

Den 16. Okt. 1853.

Kohlstetter,

Kronenwirth.

Der Herr Obermeister H. in W. wird ersucht dem Herrn AmtsVerweser H. in W. zu sagen, daß der 28. Oktober heuer ohne Weiteres auf den bezeichneten Montag falle.

Freudenstadt. [DienstGesuch.]

Ein Mädchen von 16—18 Jahren findet als Stuben- und KinderMädchen

einen Platz. Man sieht sehr viel darauf, daß sie gehörige Eigenschaften, ein gutes Prädikat, hauptsächlich aber Bildung besitzt.

Das Nähere zu erfragen bei den 14. Okt. 1853.

dem Geschäftsbureau des Pulvermüller.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Nagold,

den 19. Okt. 1853.

Dinkel 1 Schfl. alter	4fl. 48kr.	4fl. 40kr.	4fl. 50kr.
Dinkel 1 Schfl. neuer	3fl. 48kr.	3fl. 40kr.	3fl. 24kr.
Haber —	4fl. 20kr.	3fl. 12kr.	3fl. —kr.
Gersten —	6fl. —kr.	5fl. 50kr.	—fl. —kr.
Roggen —	7fl. 30kr.	7fl. 15kr.	—fl. —kr.

Fleisch-Preise.

Rindfleisch 1 Pfund	6kr.
Schweinefleisch mit Speck	9kr.
ohne —	8kr.
Kalbsteisch 1 Pfund	6kr.

Brod-Taxe.

Kernenbrod 8 Pfund	18kr.
1 Kreuzerweck schwer	9 ³ / ₈ Loth.

In Altensäig,

den 16. Okt. 1853.

Dinkel 1 Schfl.	5fl. —kr.	4fl. 54kr.	4fl. 48kr.
Haber 1 —	15fl. —kr.	4fl. —kr.	3fl. 56kr.
Kernen 1 Sri.	1fl. 22kr.	1fl. 20kr.	—fl. —kr.
Roggen —	—fl. 56kr.	—fl. 55kr.	—fl. —kr.
Gersten —	—fl. 56kr.	—fl. 55kr.	—fl. 52kr.
Bohnen —	1fl. 24kr.	1fl. 20kr.	—fl. —kr.
Erbsen —	—fl. —kr.	—fl. —kr.	—fl. —kr.

Aus dem vorigen Jahrhundert.

Traso's Rechtfertigung.

Mitschten, wenn der Landsturm sicht, von Traso lehnt es ab und spricht: Ich wollt's allein mit 50 wagen; Doch kann ich als Baron mich nicht Mit Bürgerlichen schlagen.

